

Gesetzesvorlagen nur vom Landesfürsten in den Landtag eingebracht werden (§ 67), während in Vaduz das Initiativrecht sowohl dem Landesfürsten wie auch dem Landtag zustand (§ 41). Dass die Liechtensteiner dieses Recht behaupteten, zeigt, wie sehr sie sich dessen Bedeutung bewusst waren.

Ein weiterer Unterschied zur Sigmaringer Verfassung bestand darin, dass der Sigmaringer Landtag nach Bedarf, aber mindestens alle drei Jahre einmal (und zwar im Herbst) einberufen werden musste (§ 112 der Verfassung), während der Landtag in Vaduz jedes Jahr (und zwar in der Zeit zwischen dem 15. und 31. Mai) ordentlich einberufen werden musste (§ 92). Die verfassungsmässige Pflicht zur jährlichen Einberufung stärkte den Landtag wesentlich. Eine Einberufung im Frühjahr erwies sich jedoch wegen der Budgetbewilligung als ungünstig, weshalb diese Verfassungsbestimmung 1901 so abgeändert wurde, dass der Landtag zwischen dem 15. und 31. Oktober einberufen werden musste.³⁶

Schliesslich bestand ein Unterschied zur Sigmaringer Verfassung auch darin, dass der liechtensteinische Landtag das Recht hatte, den Landtagspräsidenten und -vizepräsidenten selber zu wählen (§ 97), während der Sigmaringer Landtag dem Landesfürsten nur einen Dreiervorschlag machen durfte, aus dem der Landesfürst dann den Landtagsdirektor bestimmte (§ 137). Zwar mussten auch der liechtensteinische Landtagspräsident und -vizepräsident nachträglich vom Landesfürsten bestätigt wer-

den, doch war diese fürstliche Bestätigung in der Praxis eine Selbstverständlichkeit. In Einzelfällen wurde sie gar schon im Voraus erteilt. Dieser Unterschied ist bezeichnend dafür, dass die liechtensteinische Verfassung überall dort, wo es um die Rechte des Landtags ging, etwas fortschrittlicher war als die Sigmaringer.

In Hohenzollern-Sigmaringen bildete die Geschäftsordnung des Landtags einen integrierenden Bestandteil der Verfassung. In diesem Punkt folgte Liechtenstein der Rezeptionsvorlage nicht: Die Geschäftsordnung wurde aus der Verfassung herausgenommen und als separates Landesgesetzblatt³⁷ publiziert – es war das erste Landesgesetzblatt überhaupt. Sie war offenbar schon vor dem ersten Zusammentreten des Landtags vom Landrat beraten und dem Fürsten zur Sanktion zugeleitet worden. Der Fürst aber legte Wert darauf, dass die Geschäftsordnung vom Landtag beraten werden sollte. Er wollte nicht einfach die Hohenzollern'sche Geschäftsordnung übernommen haben, sondern eine, die den liechtensteinischen Verhältnissen entsprach.³⁸ Die Frage, ob der Landtag die Zuständigkeit für die Geschäftsordnung nicht für sich allein hätte reklamieren können, stellte sich den Abgeordneten nicht. Die Verfassung von 1862 enthielt zur Geschäftsordnung keine Ausführungen, weshalb diese wie ein Gesetz behandelt wurde. Erst die Verfassung von 1921 legte in Art. 60 fest, dass der Landtag seine Geschäftsordnung in eigener Kompetenz erliess.³⁹ Inhaltlich folgte Liechtenstein auch bei der Geschäftsord-

Die Wahlmänner versammelten sich bis 1894 im Schloss Vaduz zur Wahl der Abgeordneten (links).

Ab 1898 war das Hotel Schössle (rechts) Versammlungslokal der Oberländer Wahlmänner, die Unterländer trafen sich im «Batliner'schen» Gasthaus (Rössle) in Mauren.

